

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1932

7.1.1932 (No. 5)

Karlsruher Zeitung

Badischer Staatsanzeiger

Verantwortlich für den redaktionellen Teil und den Staatsanzeiger: Chefredakteur G. K. n. b. Karlsruhe

Expedition: Karl-Friedrich-Straße Nr. 14
Fernsprecher Nr. 958 und 954
Postfach Nr. 3515

Bezugspreis: Monatlich 3 Reichsmark. — Einzelnummer 10 Reichspfennig. — Samstag 15 Reichspfennig. — Anzeigengebühr: 14 Reichspfennig für 1 mm Höhe und ein Siebentel Breite. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen trittlicher Rabatt, der als Kasierabatt gilt und verweigert werden kann, wenn nicht binnen 4 Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Amtliche Anzeigen sind direkt an die Geschäftsstelle der Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger, Karl-Friedrich-Straße 14, zu senden und werden in Vereinbarung mit dem Ministerium des Innern berechnet. Bei Klagen über die Anzeigengebühr, Anzeigensatz und Kontoverfahren fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von Unfällen, Streik, Sperre, Auslieferung, Maschinenbruch, Betriebsstörungen im eigenen Betrieb oder in denen anderer Lieferanten, hat der Interessent keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfang oder nicht erscheint. — Für telefonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. Unterlagte Druckkosten und Manuskripte werden nicht zurückgegeben, und es wird keinerlei Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung übernommen. Abbestellung der Zeitung kann nur je bis 25. auf Monatsfrist erfolgen. — Beilagen zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger: Zentralhandelsregister für Baden, Badischer Zentralanzeiger für Beamte, Wissenschaft und Bildung, Badische Kultur und Geschichte, Badische Wohlfahrtsblätter, Amtliche Berichte über die Verhandlungen des Badischen Landtags.

Dom Badischen Weinbauinstituts in Freiburg

Still und fast unbemerkt hat sich der Anzug des Badischen Weinbauinstituts Mitte November vollzogen. Die Not der Zeit verbot es, aus Anlaß des Einzuges in das neue Gebäude ein großes Fest zu feiern. Um sich aber doch nicht ganz von der Außenwelt abzuschließen, hatte die Direktion, wie schon kurz gemeldet, einen kleinen Kreis von Interessenten und die Presse am Dienstag zu einer Besichtigung eingeladen.

Im großen, im Erdgeschoß liegenden Vortragssaal begrüßte Direktor Müller die Gäste und gab dann einen kurzen Überblick über die Entstehung und die Entwicklung des Bad. Weinbauinstituts, das nun elf Jahre besteht. An Hand einer Statistik wies der Redner nach, daß Baden von 1878 bis 1918 fast die Hälfte seiner mit Reben bebauten Fläche verloren hatte, während andere Länder nur ganz geringe Verluste und die Pfalz und Hessen sogar um ein Drittel größere Anbauflächen aufwiesen. So wurde dann nach längeren Verhandlungen am 1. Januar 1921 das Bad. Weinbauinstitut ins Leben gerufen, das sich aus kleinen Anfängen heraus zu einem wichtigen Faktor für den badischen Weinbau entwickelt hat. Das Institut hatte anfangs sehr mit Unterbringungs Schwierigkeiten zu kämpfen. Im vorigen Jahre erwarb das Institut die Gebäulichkeiten des Badischen Bauernvereins in der Bismardstraße. Am 6. Juli 1931 begannen die Umbauarbeiten, die in der verhältnismäßig kurzen Zeit von vier Monaten durchgeführt wurden. Der Redner gedachte in diesem Zusammenhang des im letzten Jahre verstorbenen badischen Staatspräsidenten und Innenministers Wittenmann, der sich sehr für den Weinbau und das Weinbauinstitut eingesetzt hatte. Direktor Müller betonte dann, daß das Weinbauinstitut in Freiburg kein Behelfsinstitut sei, sondern ein Versuchsinstitut und Forschungsinstitut, wie es in Deutschland noch keines gegeben habe. Daher sei es auch möglich gewesen, für die Erweiterung des Instituts Gelder aus Reichsmitteln zu bekommen. Die Tätigkeit des Instituts erstreckt sich nun auf die verschiedensten Gebiete, die mit dem Weinbau, der Weinverbesserung, der Kellereiwirtschaft usw. zusammenhängen. Insbesondere konnten durch eine neuzeitliche Schälungsbestäubung die Erträge reichlich gesteigert werden. Während im Jahre 1921 bei den geprüften Weinen noch 11 Prozent einen Eschlag hatten, ist dieser Prozentsatz heute auf 2 bis 3 Prozent zurückgegangen; ein Erfolg der Arbeit des Weinbauinstituts auf dem Gebiete der Kellereiwirtschaft. Die Zentralanstalt unterhält eine Nebenjudikanstalt am Jesuiten-schloß, eine Nebenveredelungsanstalt auf dem Lorenbühl, eine Nebenveredelungsanstalt auf dem Turmberg bei Durlach, ein staatliches Weingut in Lauda und Nebenhalten in Emmendingen, Erbringen und Mühlheim.

Nach diesen, auch für den Nichtfachmann sehr verständlichen und interessanten Ausführungen Direktor Müllers erfolgte ein Rundgang durch die vielen Räume des Instituts, in dem auch das sehr reichhaltige Museum des Weinbauinstituts sowie eine Bibliothek des Badischen Landesvereins für Pflanzenkunde und Naturschutz untergebracht sind. Ein besonderes Zimmer ist dem 1906 in Karlsruhe verstorbenen Professor Blantzenhorn gewidmet, dem Vorkämpfer für ein Badisches Weinbauinstitut. Prof. Blantzenhorn hatte eine umfangreiche Bibliothek, in der Hauptache Werke oenologischen Inhalts, hinterlassen, die ebenfalls dem Weinbauinstitut erhalten werden konnte.

Weiter besah das Weinbauinstitut ein auf das modernste eingerichtete und mit den neuesten Apparaten versehenes Laboratorium, in denen die badischen Weine geprüft werden. Daneben befinden sich in dem ausgedehnten Gebäudekomplex verschiedene kleine Ausstellungsräume für die zahlreichen Schälungsbestäubungsmittel, für Düngemittel, für Kellereiwirtschaftsartikel usw.

Ein Besuch der geräumigen Kellerräume besah den Rundgang. In einem großen, gewölbten, in Backstein gehaltenen Keller lagert in großen und kleinen Fässern der edle Nebenjaß und harzt seiner Verwendung. Bei einer kleinen Kostprobe konnte man sich von der Güte des badischen Weines überzeugen. Bemerkenswert ist, daß dabei ein Wein ausgeschenkt wurde, der in Deutschland bis jetzt noch unbekannt ist. Es ist die erste Rebe einer im Jahre 1921 von Österreich nach Deutschland gebrachten Rebe, deren Anpflanzung dem Badischen Weinbauinstitut den gewünschten Erfolg gebracht hat.

Die Bedeutung, die man dem Badischen Weinbauinstitut gerade in Oberbaden beimißt, erhellt die Tatsache, daß dem letzten Kellereiwirtschaftskursus im Dezember mehr als 230 Winger anwohnten. Mögen dem Institut auch im neuen Heim weitere große Erfolge beschieden sein, zum Segen des Badischen und des deutschen Weinbaues.

Die Schiedsgeschäfte der Sklarets

W.B. Berlin, 7. Jan. (Priv.-Tel.) Im Sklarets-Prozess wurden heute die Schiedsgeschäfte der Sklarets verhandelt. Genau wie bei den Gefälligkeitswesseln ließen sich die Sklarets Schieds in beträchtlicher Höhe, zum Teil vordatiert, von Verbänden und Bekannten ausstellen. Diese Schieds dienten dann der Stadtbank als Unterlage für die gewährten Kredite. So hat ein Feinlosgeschäft derartige Schieds für 4,7 Millionen Reichsmark, ein Geschäftsfreund der Sklarets für 20 Millionen Reichsmark und ein Sklarets-Angestellter für 85 Millionen Reichsmark ausgestellt. Die Gebrüder Sklarets erklärten auch heute, daß derartige Geschäfte nur von Mag getätigt worden sind. Leo Sklarets äußerte, er habe gar nicht gewußt, daß sich Mag auf soviel eingelassen hat. Das ist doch direkt irreführend. Vielleicht müßte der Arzt ihn einmal untersuchen, ob er zu der Zeit nicht verrückt war. Mag ist ein guter, anständiger Junge, wenn er sich auch wie Napoleon vorkam.

Letzte Nachrichten

Preußens Finanzverhandlungen mit dem Reich

Noch nicht abgeschlossen

W.B. Berlin, 7. Jan. (Priv.-Tel.) Der Besuch des preußischen Finanzministers Klepper beim Reichszentralrat in Brüssel hat verschiedene Blätter zu der Mitteilung veranlaßt, es stehe nunmehr fest, daß Preußen vom Reich keine Finanzhilfe etwa durch Abgabe von Reichsanleihen erwarten könne, so daß die preußische Regierung verhandeln müsse, das noch bestehende Staatsdefizit von 147 Millionen aus eigener Kraft und wahrscheinlich durch die Einführung der Schlachtsteuer zu decken.

Hierzu wird an unterrichteter Stelle erklärt, daß diese Mitteilung in ihrem wesentlichen Punkte falsch sei. Preußen führe seit längerer Zeit mit dem Reich Finanzverhandlungen. Der Besuch des Ministers Klepper beim Reichszentralrat sei lediglich eine Teildaktion im Rahmen dieser Verhandlungen, die im übrigen durchaus noch nicht abgeschlossen sind. Was das 147-Millionen-Defizit Preußens anlangt, so ergebe sich die Problemstellung zu seiner Beseitigung zwangsläufig. Da eine Reststeuersperre vom Reich angeordnet ist, die Länder also nicht in der Lage sind, fehlende Gelder durch Erhöhung der Reststeuern herbeizubringen, bleiben für den von der Staatsregierung unbedingt gewünschten Ausgleich des preußischen Defizits nur folgende Möglichkeiten: Günstigere Gestaltung des Reichsfinanzgesetzes, Abzahlungen des Reiches auf die preußischen Entschuldigungsansprüche, Einführung einer neuen Reichsteuer mit entsprechender hoher Beteiligung der Länder, oder Einführung einer neuen preußischen Staatssteuer.

Rückreise Berthelots von London

Die englisch-französischen Verhandlungen ergebnislos? W.B. London, 7. Jan. (Priv.-Tel.) „Daily Telegraph“ erklärt, es habe allgemein Überraschung hervorgerufen, daß der Generaldirektor des französischen Außenministeriums, Philippe Berthelot, gestern nach Paris zurückgekehrt ist, ohne das Eintreffen des Außenministers Sir John Simon in London abzuwarten.

England und die Genfer Kohlenkonferenz

W.B. London, 7. Jan. (Tel.) Der Verband der britischen Zechenbesitzer hat, wie die „Times“ meldet, beschlossen, keine Vertreter zu der vom Völkerbund für den nächsten Montag nach Genf einberufenen internationalen Konferenz zu entsenden, auf der die Möglichkeit eines internationalen Abkommens über den Kohlenvertrieb auf den Weltmärkten erneut geprüft werden soll. Der Verband hat diesen Beschluß gefaßt, weil die Politik mehrerer europäischer Länder in den letzten Monaten die internationale Lage des Kohlenhandels verschlimmert habe. Dies gelte besonders von dem französischen Zoll-ausschlag auf britische Kohle.

Deutsche Opianenfamilien aus Polen ausgewiesen

W.B. Danzig, 7. Jan. (Tel.) Mehr als 70 im Korridor wohnhafte Familien, die seinerzeit für Deutschland optiert hatten, erhielten kürzlich von den Verwaltungsbehörden die Mitteilung, daß sie die Erneuerung der Aufenthaltsgenehmigung verweigert und deshalb Polen zu verlassen hätten, es sei denn, sie hielten die Erneuerung nach. Als sich die Opianen an die zuständigen Stellen um Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung wandten, wurde ihnen diese jedoch verweigert. Sie müssen nunmehr bis zum 20. Januar Polen verlassen.

Kriegsminister Maginot t

W.B. Paris, 7. Jan. (Tel.) Kriegsminister Maginot ist heute früh 2 Uhr (französische Zeit) gestorben. André Maginot ist 54 Jahre alt geworden. Er war zunächst Verwaltungsbeamter. Seit 1910 gehört er der Deputiertenkammer an. Im Ministerium Barthou wurde er 1913 Unterstaatssekretär des Kriegsministeriums und hat als solcher damals das Gesetz über die dreijährige Dienstzeit durchgebracht, während er nach dem Kriege für die 18monatige Dienstzeit eintrat. Unter Poincaré erhielt er das Kriegsministerium. 1928 war er Kolonialminister. Er war ein ausgeprägter Vertreter des militaristischen Frankreich. 1929 übernahm er unter Lardieu wiederum das Kriegsministerium, das er auch im Kabinett Laval inne hatte. In einer Kammerrede im Februar 1931, in der er sich mit der bevorstehenden Abrüstungskonferenz befaßte, führte er u. a. aus, daß Deutschland wegen der Schuld am Kriege nicht berechtigt sei, in der Abrüstungsfrage gleiches Nützlichkeitsrecht zu fordern, was Briand später sanktionierte.

Angesichts des Todes Maginots und der Erkrankung Briands werfen heute mehrere Blätter die Frage auf, ob Laval nur Maginot durch eine andere Persönlichkeit ersetzen oder dem Präsidenten die Gesamtdemission des Kabinetts anbieten wolle. Hierdurch hätte Laval die Möglichkeit, eine Umgestaltung seines Kabinetts vorzunehmen. Sollte nur der Posten Maginots neu besetzt werden, dann käme nach Meinung der Presse nur sein Fraktionsgenosse Fabry, Medaiteur des „Antanquant“, in Frage. Sollten die Gerüchte zutreffen, daß auch der Posten Briands umbesetzt werden soll, so käme hierfür — wie bekannt — François Boncet unter Umständen in Frage.

*Um die Endlösung

Neuerdings wird als Datum für den Zusammentritt der Reparationskonferenz in Lausanne der 20. Januar genannt. England ist indessen bei seinem Vorschlag geblieben, die Konferenz am 18. Januar beginnen zu lassen, weil man auf die Einberufung des Parlaments Rücksicht nehmen müsse, und weil am 25. Januar der Völkerbundsrat und Anfang Februar die Abrüstungskonferenz zusammenzutreten habe. In Genf soll bekanntlich der japanisch-chinesische Konflikt geschlichtet werden, also auch wieder ein Verhandlungsthema äußerst schwieriger und besorgnisserregender Art.

Im übrigen arbeiten alle Regierungen eifrig an der Vorbereitung der Reparationskonferenz. Bisher ist aus diesen Arbeiten, soweit sie von den Reparationsgläubigern ausgehen, noch nicht viel Erfreuliches herausgekommen. Es ist sehr lobenswert, daß die britische Regierung in aller Form den Standpunkt einnimmt, die Lausanner Konferenz müsse „eine Vereinbarung bringen, welche das Vertrauen in Deutschland wiederherstellt, und zwar nicht nur das Vertrauen der Deutschen in ihrer eigenen Lage, sondern auch das Vertrauen der ganzen Welt zu Deutschland“, und man hoffe in London, einen praktischen Plan zu finden, der diesem Programm entspricht und doch zugleich „den augenblicklichen Schwierigkeiten Rechnung trägt“. Solche Äußerungen klingen sehr schön. Aber wir trauen ihnen nicht recht. Denn höchstwahrscheinlich sollen sie die Latzache verbergen, daß England die Herbeiführung einer endgültigen Lösung in Lausanne im Augenblick nicht für möglich hält.

Der französische Widerstand gegen eine solche Endlösung ist ja noch dieser Tage in ganz offizieller Weise betont worden. In London hat man offenbar die Hoffnung aufgegeben, daß eigeninnige und unbelehrbare Frankreich umstimmen zu können.

Ob dabei auch wieder die Befürchtung mitspricht, daß die Pariser Banken einen neuen finanziellen Druck auf England ausüben könnten, ist schwer zu sagen. Wenn man gewissen Versicherungen aus London Glauben schenken darf, betrachtete man dort die in dieser Hinsicht drohenden Gefahren nicht mehr als so ernst, und würde es sogar nicht einmal ungern sehen, wenn der Rest aller kurzfristigen Kredite gefündigt würde, da sich das englische Pfund Sterling doch erst dann stabilisieren lasse, wenn man die Möglichkeit französischer Einflußnahme gänzlich ausgeschaltet hat.

Sedenfalls hat man sich in London wohl davon überzeugt, daß der französische Widerstand im Augenblick nicht zu brechen ist. Und man ist deshalb, um angeblich noch Schlimmeres zu verhüten, auf die Idee gekommen, die Entscheidung um ein halbes Jahr bis zum Sommer zu vertagen. Der Vorteil einer solchen taktischen Methode besteht dann wohl nach englischer Auffassung darin, daß jetzt wenigstens Beschlüsse vermieden werden, die Deutschland unerträglich erscheinen müßten.

Daß Frankreich sehr gefährliche Vorschläge in der Latzache trägt, ist bekannt. Der eine Vorschlag enthält einen Plan, nach welchem Deutschland ein Moratorium von zwei Jahren bewilligt wird, unter Anlehnung an die Bestimmungen des Hoover-Moratoriums. Das heißt also: Deutschland müßte auch weiterhin den unauflösbaren Teil der Reparationen zahlen und würde ihn dann in der Form einer französischen Anleihe zurückerhalten. Da diese Anleihe zu Lasten der Reichsbahn geht, würde somit die Reichsbahn mit jedem Jahre mehr unter die Finanzherrschaft Frankreichs geraten.

Ein anderer Vorschlag scheint der zu sein, daß man jetzt in Lausanne reinen Tisch macht, aber in der Weise, daß Deutschland mit einer einzigen, großen Leistung alle Reparationsansprüche befriedigt. Auch hier wäre es die Überlassung oder dauernde Verpfändung der Reichsbahn, an die man denkt.

Es versteht sich ganz von selbst, daß für keine deutsche Regierung — mag sie heißen wie sie will — derartige Vorschläge diskutabel sind. Und auch England könnte ihnen nicht zustimmen, da bei diesem Geschäft dann Frankreich den Löwenanteil bekäme, während England sich mit den Abfallbrocken begnügen müßte.

Daß in allen diesen Fragen, das deutsche Volk ohne Unterschied der Partei völlig einmütig denkt und fühlt, ist eine Tatsache, die heute auch jedem Ausländer geläufig ist. Deshalb hätte eine außenpolitische Kundgebung des Reichstags, für die neuerdings Stimmung gemacht wird, eigentlich wenig Zweck. Gestützt auf den einheitlichen Willen des ganzen Volkes, lehnt das Kabinett die Weiterzahlung der Tributzahlungen ab und fordert aufs

entschieden in Kaufman eine Endlösung. Und wenn Frankreich und England dieser Endlösung aus dem Wege gehen, müssen sie sich darauf gefaßt machen, daß Deutschland andere Schritte unternimmt, um die Gläubigerstaaten nun endlich zur Vernunft zu bringen und so mit der eigenen Wirtschaft die Weltwirtschaft zu retten.

Der Kampf in Indien

500 indische Organisationen verboten

Wie aus Bombay gemeldet wird, sind alle Kongreß- und dem Kongreß angegliederten Organisationen der Präsidenschaft Bombay als gesetzwidrig verboten worden. Von dieser Maßnahme werden 500 Organisationen betroffen. Trotzdem arbeitet der Kongreßvorstand weiter an der Kampagne gegen die Regierung. 60 „Kriegsgeräte“ wurden geschaffen. Flugchriften und Pamphlete werden von 10 000 neuen Freiwilligen verteilt, welche zur Durchführung des **Boikotts der britischen Schiffahrt** und übrigen britischen Unternehmungen auffordern. Der Kongreß wird sich bemühen, der Goldausfuhr ein Ende zu setzen. Die ungeklärte Salzgewinnung soll wieder aufgenommen werden und der Kongreß will versuchen, die gesamte Baumwolleneinfuhr aus Großbritannien und Japan zu verhindern, um die indischen Fabriken zu schützen. Die Hindus sollen sich nicht mehr in englischen Krankenhäusern behandeln lassen, sondern in solchen, die vom Kongreß errichtet werden. Der indische Kongreß von Gujerat forderte die Beberiberbeiter der Umgebung auf, ihre **Materialbestellungen in England** im Gesamtwert von 400 000 Pfund Sterling rückgängig zu machen, da andernfalls ihre Produkte boikottiert würden. Dasselbe wurde den Spinnereibetrieben von Ambedhad angeordnet, die jährlich für insgesamt 650 000 Pfund Sterling Material von englischen Produzenten kaufen.

Die englische Presse zur Lage in Indien

WTB. London, 7. Jan. (Tel.) Die Blätter sind einmütig der Ansicht, daß das **energische Vorgehen des Vizekönigs** gegen den indischen Nationalkongreß **erfolgreich** gewesen ist. Die britischen amtlichen Kreise halten es für fraglich, ob die Kongreßanhänger, die durch die **Waffenverhaftungen** plötzlich ihrer Führung beraubt worden sind, instande sein werden, planmäßige Kampfmaßnahmen zu organisieren. Man rechnet fernerhin damit, daß sich die **politisch gemäßigte Richtung** in Indien, die gegenwärtig erschütterte Stellung der extremen Nationalisten zumutze machen wird, um nun in den Vordergrund zu treten.

Teilstreit bei Alstein

EWB. Berlin, 7. Jan. (Priv.-Tel.) Bei Alstein ist heute die Tagesgeschichte der **Rotationshilfsarbeiter** wegen des auf Grund der Notverordnung durchgeführten Lohnabbaus in den Streit getreten. Die Hilfsarbeiter der **Halgerei** haben sich der Streibewegung angeschlossen. Bisher haben etwa 150-200 Personen die Arbeit niedergelegt. Der Verlag teilt mit, daß, obwohl innerhalb des Buchdruckgewerbes eine **tarifliche Vereinbarung** über die Lohnherabsetzung auf Grund der Notverordnung erfolgt ist, die Hilfsarbeiter unter **kommunistischem Einfluß** heute früh die ultimative Forderung gestellt haben, von dem Lohnabbau Abstand zu nehmen. Die **gewerkschaftstreuen Arbeiter** des Betriebes, die die Mehrheit der Belegschaft darstellen, haben sich dem Streit nicht angeschlossen.

Kleine Chronik

Man fürchtet, daß man auf der „**Arten-Centrarube**“ in **Beuthen** wegen des ständig fallenden Gesteins kaum vor Anfang nächster Woche an die Leichen der **berunglückten Bergleute** herankommen wird.

Zu **Wittenberge** öffnete die mit ihren zwei Kindern, einem neunjährigen Sohn und einer achtfährigen Tochter bei den Eltern zu Besuch weilende **Frau Weiskau** aus Altona die **Gashähnen** ihres Zimmers, um sich und die Kinder zu töten. Die beiden Kinder sind **gestorben**, das Weibchen der Mutter läßt auch ihren Tod befürchten. Der Vorfall soll auf eheliche **Berwürfnisse** zurückzuführen sein.

Holländischen Blättermeldungen zufolge beabsichtigt der Flugzeugbauer **Koolhoven**, ein **Flugboot für den Transoceanflugverkehr** zu bauen, das zweimal so groß sein soll wie der „Do X“.

Der **Orkan**, der über England hinwegging, hatte zur Folge, daß die **atlantische Flotte**, die am Mittwoch zu ihren Wintermanövern auslaufen sollte, im **Hafen** bleiben mußte. Ein **Perforator** erlitt eine Beschädigung. Die **Windstärke** überstieg zuweilen 120 Stundenkilometer.

Die **niederländisch-indischen Inseln Bali und Lombok** sind von einem **verheerenden Orkan** heimgesucht worden.

Auf einer Meldung der „**New-York Times**“ soll in der Nähe von **Baguio** auf den **Philippinen** eine **Goldmine** entdeckt worden sein, deren **Goldgehalt** auf 2 bis 3000 Dollars je Tonne gehobenen Erzes geschätzt wird.

Badisches Landestheater

Gastspiel der Hindu-Tanzgruppe

Es war am Ende, wie wenn man in einer mit vielen Bildern ausgestatteten Kulturgeschichte Alt-Indiens geblättert hätte. Denn das Ganze war wie die wohlüberlegte Folge von Kapiteln angeordnet, deren einzelnes jeweils wieder einen anderen Anblick des fernen Landes bot.

Tänze in unserem europäischen Sinne gab es überhaupt nicht, dazu war zuviel Gehaltenheit, eine merkwürdige Stille, aber auch religiöse Gedämpftheit über und in ihnen. Dieser angebotenen Gesamtstimmung entsprach nicht minder die rein künstlerische Seite des Abends. Daß man bei allen, und nicht nur bei den beiden Prominenten des Ensembles, bei dem hervorragenden Tänzer **Udan Shan-Kar** und seiner bevorzugten Partnerin **Smitke**, lauberte Werkstattearbeit in selten vollkommener Art körperlicher Beherrschung erlebte, war allerdings vorauszusetzen, doch kaum konnte man auch erwarten, einmal nicht dem widerprüchsvollen Niederzuschlag von Falchen und Echten zu begegnen, der sich sonst so gern gerade bei exotischen Tangaspielen einstellt. Sonar die begleitenden Instrumentalisten verzichteten auf jede Sensation, sie boten gewißlich auf ihren 50 verschiednen gebrauchten Klangergzeugern mitunter recht Fremdartiges, jedoch immer nur etwas, dessen Beziehung zu Indien und seiner eigenartig **asthetischen Musik** sofort zu erkennen blieb.

Das ganze, jedem sicher lange noch in der Erinnerung haftende Programm hier zu rekapitulieren, würde natürlich zu weit führen, wenigstens sei jedoch aus seiner ersten seriösen Hälfte ein „**Tanz des Schlangengebäuerers**“ und ob ihrer vollendeten Kunst aus dem zweiten Teil jomohl der „**Schwerttanz**“ wie ganz besonders das **archaische Tanzdrama „Tandara Pritha“** hervorgehoben, das tatsächlich die Zuschauer in einen **Sindustempel** zu entführen schien.

Das Haus, auch das ist nicht zu vergessen, war von einem **erlesenen Publikum**, das begeistertsten Beifall spendete, ziemlich gut besucht.

Die Uebergangsvorschriften der 4. Notverordnung auf dem Gebiete der Grundstücks-Zwangsvorsteigerungen

(Mitgeteilt von Justizrat Schmieder, Notar in Freiburg i. Br.)

Die im Teil III der vierten Notverordnung auf dem Gebiete der Grundstückszwangsvorsteigerungen getroffenen Maßnahmen haben bei ihrer praktischen Anwendung bei Zwangsvorsteigerungen, die bei Inkrafttreten der Notverordnung, also am 10. Dezember 1931 bereits anhängig waren, Zweifel hervorgerufen, deren Lösung sich nicht ohne weiteres aus den gegebenen Bestimmungen ergibt, insbesondere sind es die im § 22 enthaltenen Uebergangsvorschriften, die in der Praxis Schwierigkeiten bereiten.

Nach diesen Bestimmungen finden die Vorschriften der §§ 1 bis 10 und 18 der Notverordnung Teil III — Verfügung des Zuschlags und einstweilige Einstellung von Zwangsvorsteigerungen — auf bereits anhängige Vorsteigerungen mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Die Verfügung des Zuschlages gemäß § 1 der Notverordnung kann im Wege der Beschwerde beantragt werden:
 - a) wenn der Zuschlag vor dem 10. Dez. 1931 erteilt ist,
 - b) wenn er innerhalb der ersten 2 Wochen nach dem Inkrafttreten der Notverordnung, also in der Zeit vom 10. bis 23. Dez. 1931, erteilt ist und der Antragsteller die rechtzeitige Stellung des Antrags, also vor Schluß der Verhandlung über den Zuschlag aus irgendeinem Grunde unterlassen hat.

2. Die im § 6 Abs. 2 Notverordnung bestimmte **Notfrist** von 2 Wochen für den Antrag des Schuldners auf einstweilige Einstellung des am 10. Dezember bereits anhängigen Zwangsvorsteigerungsverfahrens beginnt mit dem 10. Dezember 1931 und endet mit dem Ablauf des 23. Dezember 1931.

3. Ist der Zuschlag im Zwangsvorsteigerungsverfahren schon vor dem 10. Dezember 1931 oder in der Zeit vom 10. bis 23. Dezember 1931 erteilt worden, dann kann die einstweilige Einstellung der Zwangsvorsteigerung im Wege der Beschwerde innerhalb der für sie vorgesehenen Frist beantragt werden.

Im einzelnen ist hierzu zu sagen:

A. Der § 1 des III. Teils der 4. Notverordnung gibt dem Berechtigten, dessen Anspruch ganz oder teilweise durch das Meistgebot nicht gedeckt wird, oder bei einem Gebot in Höhe von sieben Zehntel des Grundstückswertes voraussichtlich gedeckt sein würde, das Recht, die Verfügung des Zuschlages zu beantragen.

Dieses Antragsrecht muß bis zum Schluß der Verhandlung über den Zuschlag, also vor Schluß des Versteigerungstermines ausgeübt werden, es entfällt also grundsätzlich bei solchen Zwangsvorsteigerungen, bei denen die Verhandlung über den Zuschlag bereits abgeschlossen war, als die Bestimmungen des III. Teils der 4. Notverordnung in Kraft getreten sind, nämlich am 10. Dezember 1931.

Von dieser grundsätzlichen Regelung macht § 22 Abs. 2 der Notverordnung zugunsten anhängiger Verfahren infolgedessen eine Ausnahme, als die Verfügung des Zuschlages gemäß § 1 im Wege der Beschwerde beantragt werden kann, wenn der Zuschlag vor Inkrafttreten der Notverordnung erteilt worden ist oder innerhalb der ersten 2 Wochen nachher erteilt ist und die rechtzeitige Antragsstellung aus irgendeinem Grunde unterlassen wurde.

1. Was die Notverordnung unter anhängigen Verfahren versteht, läßt sich aus § 22 Abs. 1 nicht entnehmen.

An sich umfaßt das Zwangsvorsteigerungsverfahren auch die Erlösbereitstellung, die allerdings nicht notwendigerweise vom Vollstreckungsgericht durchgeführt werden muß.

Das Zwangsvorsteigerungsverfahren ist also so lange anhängig, bis es durch die Erlösbereitstellung und das daran sich anschließende Erlösen am das Grundbuchamt seinen Abschluß gefunden hat.

Allein nach Sinn und Zweck der Vorschriften der Notverordnung muß angenommen werden, daß sie den Begriff „abhängiges Verfahren“ enger abgrenzt und nur solche Verfahren damit bezeichnet, die noch nicht durch **rechtskräftigen Zuschlagsbeschlüssen** abgeschlossen sind. Diese Auslegung stützt sich in erster Linie auf § 23 Abs. 1 der Notverordnung, wonach die Vorschrift des § 3 der Notverordnung auf solche Zwangsvorsteigerungsverfahren Anwendung findet, die vor dem 10. Dezember 1931 durch **rechtskräftigen Zuschlagsbeschlüssen** abgeschlossen sind, sofern der Zuschlagsbeschlüssen nach dem 31. Dezember 1930 erteilt worden ist.

Außer diesem Argument führen aber auch folgende Erwägungen zu der Schlussfolgerung, daß ein nach § 793 ZPO in Verbindung mit §§ 96 ff. ZPO durch Ablauf der **Beschwerdefrist** rechtskräftig gewordener Zuschlagsbeschlüssen nicht mehr mit der Beschwerde angefochten werden kann: § 22 Notverordnung gehört systematisch in das Zwangsvollstreckungsrecht und stellt nur eine Modifikation der Bestimmungen des Zwangsvorsteigerungsgesetzes, eine Erweiterung der Bestimmungen des § 100 ZPO dar. Das Zwangsvollstreckungsrecht kennt nur die fristgebundene sofortige Beschwerde nach § 793 ZPO, die im Geltungsbereich des ZPO gewisse Besonderheiten aufweist. (§ 96 ff. ZPO.)

Aus dem Schweigen der Notverordnung über die Rechtsnatur der im § 22 vorgesehenen Beschwerde kann nicht gefolgert werden, daß die Notverordnung die fristlose einfache Beschwerde in das Vollstreckungsrecht einführen und damit die Möglichkeit schaffen wollte, abgeschlossene Verfahren wieder aufzutreiben, womit der Unsicherheit im Rechtsverkehr Tür und Tor geöffnet wäre. Es muß vielmehr aus der inneren Zusammengehörigkeit des dritten Teils der Notverordnung und des Zwangsvorsteigerungsgesetzes gefolgert werden, daß es sich lediglich um eine Erweiterung der Zulässigkeit, um einen neuen Fall handelt, in dem die **sofortige Beschwerde** erhoben werden kann.

Die Tatsache, daß die 4. Notverordnung nur von „Beschwerde“, nicht von sofortiger Beschwerde spricht, steht dieser Auslegung entgegen. Es können demnach nur solche Zuschlagsbeschlüssen nach § 22 Notverordnung angefochten werden, gegen die nach die **fristgebundene sofortige Beschwerde** zulässig ist.

2. Die sofortige Beschwerde ist durch § 577 Abs. 2 ZPO an eine **Notfrist** von 2 Wochen gebunden, welche grundsätzlich mit der Zustellung der Entscheidung in Lauf gesetzt wird.

Im Zwangsvorsteigerungsverfahren beginnt der Lauf der **Beschwerdefrist** nicht einheitlich für alle Beteiligten, der Zuschlagsbeschlüssen wird also nicht einheitlich für alle in Betracht kommenden Beteiligten in einem Zeitpunkt rechtskräftig. Grundständig wird der Zuschlag mit der Verkündung wirksam. Die **Rechtsmittelfrist**, die **Notfrist** von 2 Wochen für die Beschwerde gegen den Zuschlag beginnt für diejenigen Beteiligten, welche im Versteigerungstermin oder im Verlobungstermin erschienen waren — es genügt Meldung im Termin, Entfernung vor Schluß des Termines schadet nichts —, mit der Verkündung des Zuschlagsbeschlüssen, während für alle anderen Beteiligten der Zeitpunkt der Zustellung des Zuschlagsbeschlüssen für den Beginn der **Notfrist** maßgebend ist.

Die Fälle des § 88 Satz 1 (Ersteher, zahlungspflichtiger Dritter nach § 61, Meistbietender nach § 81 Abs. 4), in denen ohne Rücksicht auf eine Anwesenheit im Termin die **Rechtsmittelfrist** erst mit der obligatorischen Zustellung des Zuschlagsbeschlüssen zu laufen beginnt, kommen für die Beschwerde nach § 22 Notverordnung deswegen nicht in Betracht, weil diese Personen gerade in dieser Eigenschaft (als Ersteher, zahlungspflichtiger Dritter oder Miethaftender Meistbietender) keine Anträge nach § 1 der Notverordnung stellen können, soweit sie aber zugleich ausgesessene Berechtigte sind, die **Zuschlagsverkündung** als **Rechtsakt** gegen jede andere im Termin anwesend gewesene Berechtigte gegen sich gelten lassen müssen.

3. Für das **bahische Recht** ergibt sich mit Rücksicht auf die Kompetenzteilung zwischen Amtsgericht und Notariat (§ 13 EG. z. ZwVG., § 1 bad. VO. z. ZwVG.) die Frage, ob gegen die **Zuschlagserteilung** des Notariats unmittelbar die sofortige Beschwerde an das Landgericht zu geben ist oder vorher das Amtsgericht als **Vollstreckungsgericht** innerhalb einer bestimmten Frist anzufordern ist.

Nach § 13 Abs. 2 EG. z. ZwVG. kann die Entscheidung des Amtsgerichts als **Vollstreckungsgericht** nachgeholt werden, wenn die Änderung der Entscheidung des Notars verlangt wird. Diese Voraussetzungen sind in den Fällen des § 22 Abs. 2 der 4. Notverordnung gegeben. Dieser Anruf des Vollstreckungsgerichts ist seiner rechtlichen Natur nach nichts anderes als der **Rechtsbehelf** des § 786 ZPO, und deshalb grundsätzlich an Fristen nicht gebunden. Nichtet er sich aber gegen einen **Zuschlagsbeschlüssen** im Zwangsvorsteigerungsverfahren, so ist er nach § 13 Abs. 2 EG. z. ZwVG. an dieselben Fristen gebunden, wie die sofortige Beschwerde (§ 96 ff. ZPO), für die Zuzugung der Fristen ist also genau wie bei der sofortigen Beschwerde die **Verkündung** bzw. die **Zustellung** des Zuschlages entscheidend. Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts als **Vollstreckungsgericht** findet dann die sofortige Beschwerde an das Landgericht statt.

Wegte erst eine Entscheidung des Notariats über die Erteilung des Zuschlages vor, so kann der Berechtigte nach § 22 Abs. 2 der Notverordnung, die **Wahrung der Fristen** vorausgesetzt, in erster Linie das **Amtsgericht** anrufen; auch hier tritt dieser Anruf des Vollstreckungsgerichts an die Stelle der sofortigen Beschwerde, denn es ist ja, wie dargelegt, durch § 22 Abs. 2 ein neues andersartiges **Rechtsmittel** eingeführt. Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts kann der Berechtigte dann die sofortige Beschwerde einlegen. Man wird es aber auch als zulässig ansehen müssen, daß der Berechtigte, der aus einem anderen Grunde bereits die Entscheidung des Amtsgerichts angefochten hat, den Antrag auf **Zuschlagsverkündung** nachbringt, solange das **Amtsgericht** noch nicht entschieden hat; denn die Anrufung des Amtsgerichts muß nicht notwendig begründet sein, es bestehen somit keine rechtlichen Bedenken dagegen, daß sie durch nachträglich vorgebrachte Tatsachen gestützt wird.

Ist eine **amtserrichtliche Entscheidung** über einen anderen Beschwerdegrund bereits ergangen, so kann der Verlegungsantrag noch mittels einer Beschwerde an das Landgericht oder durch nachträgliche Stützung einer bereits aus einem anderen Grunde eingeleiteten Beschwerde geltend gemacht werden, und zwar auch dann, wenn derselbe bereits durch Anrufung des Vollstreckungsgerichts hätte geltend gemacht werden können. Die nachträgliche Stützung einer Anrufung des Amtsgerichts oder einer Beschwerde sowie die Einlegung einer Beschwerde an das Landgericht im Falle, daß das Amtsgericht über den Verlegungsantrag deshalb nicht entschieden hat, weil er von ihm nicht gestellt war, ist aber nur dann zulässig, wenn der Verlegungsantrag noch innerhalb der **Erinnerungsfrist** des § 13 Abs. 2 Satz 1 EG. z. ZwVG. vorgebracht wird. Würde man den Verlegungsantrag ohne diese Einschränkung zulassen, so käme es darauf hinaus, daß **Berechtigter**, deren Grundstücke in Ländern liegen, die vom **Verhalt** des § 13 EG. z. ZwVG. Gebrauch gemacht haben, **besser gestellt** wären als solche, deren Grundstücke in anderen Ländern liegen, eine **Rechtsfolge**, die vom Gesetzgeber sicherlich nicht gemollt ist; denn die **Uebergangsvorschriften** zielen darauf hin, den Berechtigten zu einer baldigen Entscheidung zu drängen. Diese Auslegung wird auch durch folgende **Ueberlegung** gestützt: Ist eine bereits eingeleitete Erinnerung oder Beschwerde aus anderen Gründen begründet, so wird der Zuschlag ohnedies verlag; reichen die anderen Gründe zur **Verlegung** des Zuschlages nicht aus, so ist nicht einzusehen, weshalb derjenige Berechtigte, der den Zuschlag ohne ausreichenden Grund angefochten hat, bezüglich der **Vorbringung** des Verlegungsantrags **besser gestellt** werden sollte, als ein **Berechtigter**, der den Zuschlag nicht grundlos angefochten hat.

B. Die einstweilige Einstellung des Zwangsvorsteigerungsverfahrens nach § 5 der Notverordnung muß grundsätzlich innerhalb einer **Notfrist** von 2 Wochen nach Zustellung des Beschlusses, durch den die Zwangsvorsteigerung angeordnet oder der Beitritt zu dem Verfahren zugelassen wird (§ 6 Abs. 1 Notverordnung), beantragt werden.

Für Verfahren, die zur Zeit des Inkrafttretens des III. Teils der Notverordnung anhängig waren, d. h. bei denen der **Anordnungs-** oder **Beitrittsbeschlüssen** dem Schuldner schon zugestellt war, ein **rechtskräftiger Zuschlagsbeschlüssen** jedoch noch nicht vorlag, sind folgende **Ausnahmen** vorgesehen:

1. Grundsätzlich beginnt die **Notfrist** mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des III. Teils der Notverordnung, also am 10. Dezember 1931 (§ 22 Abs. 3 Satz 1 Notverordnung). Dabei ist aber zu beachten, daß die **Notfrist** nur denjenigen Gläubigern gegenüber mit diesem Zeitpunkt beginnt, deren **Vollstreckungsanordnung** bzw. **Beitrittszulassung** vorher zugestellt war. Gegenüber betreibenden Gläubigern, die erst später beitreten, beginnt die **Notfrist** nach der **Normalvorschrift** des § 6 Abs. 1 Notverordnung zu laufen. Aus § 5 Abs. 3 Notverordnung ergibt sich nämlich, daß die **Einstellungsvoraussetzungen** nicht bei jedem Gläubiger gegeben sein müssen.

2. Ist in dem anhängigen Verfahren bereits vor Inkrafttreten des III. Teils der 4. Notverordnung ein **Zuschlag** erteilt worden oder wird ein solcher innerhalb der ersten

2 Wochen nachher erstellt und ist die rechtzeitige Antragstellung unterblieben, so kann der Antrag im Beschwerdeverfahren nachgeholt werden (§ 22 Abs. 3 Satz 2 Notverordnung).

Für diese Beschwerde gilt das nach § 22 Abs. 2 Notverordnung Ausführliche entsprechend; es ist jedoch zu beachten, daß durch weitere Beschwerde oder in einem Verfahren über eine solche der Antrag nicht mehr gestellt werden kann (§ 6 Abs. 4 Notverordnung).

3. Über die Fristenkontrollen des § 31 Abs. 2 ZwRG. und des § 5 Abs. 1 Notverordnung enthält lediglich der § 8 des III. Teils der Notverordnung eine Vorschrift. Diese bestimmt, daß eine nach allgemeinen Vorschriften erfolgte einstweilige Einstellung, die während des Laufes einer nach § 5 Abs. 1 der Notverordnung angeordneten einstweiligen Einstellung des Verfahrens erfolgt, erst nach Ablauf dieser nach § 5 Abs. 1 angeordneten Einstellungsfrist zu laufen beginnt. Daraus ergibt sich als Wille der Notverordnung zweifelsfrei, daß die Frist einer anderen Einstellung in eine nach § 5 Abs. 1 Notverordnung angeordnete Einstellung nicht eingerechnet werden darf.

Man wird jedoch nicht soweit gehen dürfen, eine vor Beginn einer nach § 5 Abs. 1 Notverordnung laufenden Einstellungsfrist bereits zum Teil abgelaufene Frist einer anderen einstweiligen Einstellung wie bei der Unterbrechung einer Verjährung gänzlich außer Anrechnung zu lassen. Denn der Grundgedanke des § 8 Notverordnung ist lediglich der, daß eine einstweilige Einstellung dann nicht laufen soll, wenn der Gläubiger mit Rücksicht auf die Einstellung nach § 5 Abs. 1 Notverordnung ohnehin nicht in der Lage ist, das Verfahren weiter zu betreiben. Die einstweilige Einstellung auf Grund des § 5 der 4. Notverordnung wirkt also lediglich als Ablaufhemmung der Frist des § 31 Abs. 2 ZwRG.

Badischer Teil Vollzug des Milchgesetzes

Von der Presseabteilung beim Staatsministerium wird mitgeteilt:

In einzelnen Teilen des Landes hat der Kampf um den Milchmarkt Formen angenommen, die befürchten lassen, daß er ausschließlich auf dem Rücken der Landwirtschaft ausgeht. So haben beispielsweise sogenannte freie oder wilde (nicht organisierte) Milchhändler, ohne Befragen der milchliefernden Landwirte und ohne Rücksicht darauf, ob der den Landwirten allgemein bezahlte Milchzeugpreis die Selbstkosten des Landwirts noch deckt, Preisabschlüsse vorgenommen zu dem durchsichtigen Zweck, die Bestrebungen auf Regelung der Milchlieferung zu durchkreuzen und zu stören. Es ist deshalb zu begrüßen, daß durch das am 1. Januar 1932 in Kraft getretene Milchgesetz bzw. die badische Vollzugsverordnung hierzu den die Erlaubnis zur Zulassung zum Milchhandel erteilenden Behörden Möglichkeiten in die Hand gegeben werden, unzuverlässige Elemente vom Milchhandel fernzuhalten. Unzuverlässigen Personen wird die Erlaubnis zum Milchhandel künftig nicht mehr erteilt und, sofern sie bereits Milchhandel betreiben, die Erlaubnis zur Weiterführung des Betriebes entzogen werden.

Die badischen Vollzugsbestimmungen sehen u. a. vor, daß als unzuverlässig in der Regel diejenigen Personen anzusehen sind, die ihre Milchlieferung vorzüglich schädigen oder gefährdigen haben, auch dadurch, daß sie Preisvereinbarungen, die zwischen den beteiligten Wirtschaftskreisen geschlossen sind, nicht eingehalten haben oder wenn sie sich unzulässiger Wettbewerb haben zu schaden kommen lassen. Es werden die mit Wirkung vom 1. Januar 1932 in Kraft getretenen Vorschriften dazu beitragen, Quertreibereien des wilden Milchhandels zu verhindern und Gelegenheit geben, unzuverlässige Personen aus dem Milchhandel zu entfernen.

Badischer Landesverband zur Bekämpfung des Krebses

Im Sitzungssaal der Landesversicherungsanstalt fand am Dienstag, den 5. Januar, die Hauptversammlung des Landesverbandes zur Bekämpfung des Krebses statt. Der Vorsitzende, Präsident Kaufch, konnte unter den zahlreich erschienenen Mitgliedern als Vertreter des Ministers des Innern Ministerialrat Dr. Kaufmann, und als Vertreter des Unterrichtsministers Ministerialrat Dr. Thoma begrüßen.

Aus dem, von dem I. Geschäftsführer, Oberregierungsrat Egmüller, erstatteten Geschäftsbericht ging hervor, daß im abgelaufenen Jahre der Verband eine eifrige und erfolgreiche Tätigkeit entfaltet hat. Selbstverständlich blieb der Landesverband zur Bekämpfung des Krebses von der Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht verschont, jedoch ist es trotzdem gelungen, den Mitgliederstand auf der gleichen Höhe zu halten, wie im Vorjahre. Zu den wichtigsten Aufgaben, die der Verband im abgelaufenen Jahre erledigen konnte, gehörte die Beschaffung von Radium, das jetzt ausgegeben werden kann, und ferner die große statistische Abhandlung über die Krebssterblichkeit in Baden. Der Landesverband wird bemüht sein, diese, im Interesse einer wirksamen Krebsbekämpfung, hochwichtigen Arbeiten fortzusetzen. Der Voranschlag für das Jahr 1932 sieht an Einnahmen und Ausgaben je 55 000 RM. vor.

Anmeldung und Aufnahmeprüfung für Sexta

Auf Anordnung des Unterrichtsministeriums findet die Anmeldung für die Sexta der badischen höheren Schulen am 11. Januar statt. Die Aufnahmeprüfung für die Sexta wird am 15. Februar vorgenommen. Wer diese Prüfung nicht besteht, darf sich nach den Osterferien keiner neuen Aufnahmeprüfung unterziehen.

Aus der badischen Industrie

7. bis 8. Prozentige Gehaltssteigerung in der Uhrenindustrie. Auf Grund der 4. Notverordnung wurden am Montag in Donaueschingen die Gehälter der Uhrenindustrieangestellten einer Neuregelung unterzogen. Die Gehaltsregelung, die sowohl von Arbeitgeber, wie Arbeitnehmerseite angenommen wurde, entspricht einer Senkung der Gehälter von 7,5 Proz. im Durchschnitt, also von etwa 7 bis 8 Proz. Die diesbezügliche Festsetzung lautet: 1. Die Gehaltssätze ab 1. Januar 1932 errechnen sich auf Grund der im Gehaltsabkommen vom Februar 1931 festgelegten Verhältniszahlen. Die Verhältniszahl 100 wird gleich 194 RM festgesetzt. 2. Die festsetzten bezahlten Sozialzulagen können von den Firmen unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt werden. 3. Die Festsetzung gilt ab 1. Januar 1932 auf unbestimmte Zeit. Sie ist mit Monatsfrist auf Monatsende kündbar, erstmals auf 30. April d. J.

Die Hochwasserkatastrophe im Bezirk Rehl

Der Staatspräsident hat an den Landrat in Rehl folgendes Telegramm gerichtet:

Die Staatsregierung hat mit aufrichtiger Anteilnahme die Nachrichten über die Wasserlatastrophe im dortigen Bezirk vernommen. Sie spricht der Bevölkerung zu dem Unglück aufrichtige Anteilnahme aus und hofft, daß durch die gemeinsame Arbeit aller die Schäden bald behoben werden können.

Die Verbotsbefehle des „Schwarzwälder Tagblattes“ verworfen

Das Reichsgericht hat die Beschwerde des „Schwarzwälder Tagblattes“, gegen das vom Minister des Innern am 9. Dezember 1931 erlassene Verbot des in Fortwangen erscheinenden „Schwarzwälder Tagblattes“ kostenlos als unbegründet verworfen. In der Begründung wird ausgeführt, daß der Artikel „Wir werden haldhart sein“ eine böswillige Verächtlichmachung der preußischen Polizeiverwaltung und des preußischen Innenministers darstellt und nach Form und Inhalt eine besonders verletzende, rohe Äußerung der Mißachtung ist. In dem Urteil wird noch besonders hervorgehoben, daß es bei der Prüfung der rechtlichen Begründung des Verbots nicht darauf ankommt, ob auch andere Druckschriften die gleichen Mitteilungen gebracht haben. Die Beschwerde war daher als unbegründet zu verwerfen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Auf höhere Anordnung ist wegen der Neuordnung des Verordnungswezens der badischen Staatsbehörden die positive Verordnungsliste an Privatleute nicht mehr möglich. Alle Sendungen müssen deshalb fortan als „gebührenpflichtige Dienstfahde“ ergehen, d. h. der Empfänger muß das Postgeld zahlen, bleibt aber von der Nachgebühr (sog. „Strafporto“) befreit. Nur diejenigen Sendungen, die jetzt noch dem Freimachungsweg unterliegen, werden vorläufig mit Dienstmarken freigemacht, bis die bevorstehende allgemeine Änderung der Postgebühren auch dies ermöglicht.

Bürgermeisterwahl. Im zweiten Wahlgang in Appenweier wurde Gemeinderat Nestel mit 600 Stimmen gewählt. Seine Gegenkandidaten, Gemeinderat Bell und Reichleiter (Komm.), erhielten 535 bzw. 11 Stimmen. An der Wahl haben sich 92 Prozent der Wahlberechtigten beteiligt.

Kommunaler Bürgermeister für Badenweiler. Nachdem die Badenweilener Bürgermeisterwahl trotz dreimaliger Wahl ergebnislos verlaufen ist, hat der Minister des Innern den Regierungsdirektor im Ministerium des Innern, Erich Graf von Müllheim, zum kommunalpolitischen Bürgermeister auf die Dauer von zwei Jahren ernannt. Graf steht im 30. Lebensjahr und ist seit drei Jahren als Regierungsdirektor im Ministerium des Innern tätig.

Gegen die Eingemündung mit Schwefeligen. Vor einigen Wochen trat die Stadtgemeinde Schwefelingen an die Gemeinde Blankstadt mit der Anregung heran, letztere einzugemeinden. Der Gemeinderat Blankstadt hat in seiner letzten Sitzung diesen Vorschlag abgelehnt.

Aus der Landeshauptstadt

Die dreijährigen Inventar-Ausverkäufe beim Karlsruher Einzelhandel dauern vom 8. bis einschließlich 19. d. M.

Die neuen Postgebühren. Im Amtsblatt des Reichspostministeriums ist jetzt die Verordnung zur Änderung der Postordnung veröffentlicht worden, mit der die künftig beschlossenen Gebührentenänderungen für Fernbriefe, Fernpostkarten und Pakete bekanntgegeben werden. Die Ermäßigungen treten am 15. Januar in Kraft. Es werden also künftig erhoben: für Briefe im Fernverkehr bis 20 Gramm 12 Pf., über 20 bis 250 Gramm 25 Pf., über 250 bis 500 Gramm 40 Pf.; 2. für Postarten im Fernverkehr 6 Pf. Zu den Gebührenten für Pakete tritt bei Nichtabholung eine Zustellgebühr von 15 Pf. hinzu, die auch vom Absender vorausbezahlt werden kann. Der Freimachungsweg für Postpakete wird gleichzeitig aufgehoben, für nichtfreigelegte Pakete bis 5 Kilogramm einschließlich, wird neben dem Postbetrag ein Gebührensatzschlag von 10 Pf. nachgehoben.

Die Nachrichtenstelle des Reichspostministeriums teilt mit: Vom 15. Januar an beträgt die Gebühr für eine Fernpostkarte 6 Pf. Bis neue Karten zu 6 Pf. hergestellt sind, verkauft die Post vom 15. an die bisherigen Karten mit dem 8-Pf.-Stempel zu 6 Pf. Wer seinen Vorrat von Karten zu 8 Pf. bis zum 14. nicht aufbrauchen kann, erhält vor dem 15. Januar auf Wunsch für jedes ungebrauchte Stück Wertzeichen zum Betrage von 8 Pf. Vom 15. an werden nur noch verordnete Karten gegen Wertzeichen im Betrage von 6 Pf. und gegen Zahlung einer Gebühr von 1 Pf. für das Stück umgetauscht.

„Sancta Elisabeth“ im Rundfunk. Sancta Elisabeth, eine Folge von Gesängen, opus 24, von Franz Philipp, wird am nächsten Sonntag (10. Januar 1932), nachmittags 6.45 Uhr durch den Süddeutschen Rundfunk übertragen. Franz Philipps Wert hat einen einmaligen Siegeszug gemacht. Es wurde in weit über 100 Städten Deutschlands, Österreichs, der Schweiz, der Tschechoslowakei und Polens aufgeführt.

Wetterbericht der Badischen Landeswetterwarte Karlsruhe vom Donnerstagmorgen: Eine über der Nordsee mit großer Geschwindigkeit hinweggezogene Zyklone, die gestern früh noch westlich von Irland lag, ist heute früh schon über der Ostsee angelangt und hat auf dem ganzen Festland starkes Aufsteigen der Südwestwinde verursacht. Besonders über dem südblichen Teil der Nordsee und den angrenzenden Küstentrichen nahm der Sturm heute nacht außergewöhnliche Heftigkeit an. In der norddeutschen Tiefebene erreichte die Windstärke 6-9 Grad der Beaufort-Skala. Selbst in dem vom Zentrum der Zyklone weiter entfernten Süddeutschland nahm der Sturm bemerkenswerte Stärke an und erreichte in der Rheinebene zeitweilig 30 Meter pro Sekunde, also über 100 Kilometer in der Stunde. Auf den Schwarzwaldböden war der Sturm entsprechend heftiger. Infolge der anhaltend milden Witterung ist die Schneedecke auf einzelne Reste fast völlig abgetaut. Es liegen nur noch vereinzelt bis zu 20 Zentimeter Pappschnee. Im Süden der Sturmhöhne stoßen gegenwärtig Kaltluftmassen nach England vor und werden auch uns nennend allmählichen Temperaturrückgang bringen. — Voraussage: Unbeständig und etwas kühler, zeitweise Regenschauer; in höheren Lagen in Schnee übergehend, allmählich abflauende, aber immer noch lebhaft Westwinde.

Wassersstände: Waldsruh 214 minus 5, Basel 25 minus 5, Schutterinsel fehlt, Rheinweiler 141 minus 3, Rehl 248 minus 17, Ragnau 459 minus 33, Mannheim 401 minus 49, Gaud über 200 Zentimeter.

Kurze Nachrichten aus Baden

Neues Hochwasser in Sicht

Die Regenmassen, die im Laufe des Mittwoch und ganz besonders in der Nacht zum Donnerstag sich über Baden ergossen, lassen befürchten, daß ein starkes Anschwellen der Schwarzwaldbäche und des Rheines erneut zu erwarten ist. Die Temperaturen sind bisher noch nicht gesunken, so daß die Niederschläge im Gebirge noch nicht wieder in Form von Schnee niedergehen, womit man gerechnet hatte. Der föhnlige Sturm nahm in der Nacht zum Donnerstag zeitweilig orkanartigen Charakter an; er richtete wieder mancherlei Schäden an.

Das überschwemmungsgebiet bei Rehl

Der plötzlich eingetretene Witterungsumschwung am vergangenen Samstag führte der Kinzig große Wassermengen zu, deren Abfluß in dem flachen Gelände des Hanauerlandes nicht schnell genug vor sich gehen konnte. So kam es zu dem gemeldeten Dammbruch und einer Unterpflung der Eisenbahngleise der Strecke Appenweier-Rehl in einem Ausmaß von etwa 30 Meter. Die Schneeschmelze auf dem Schwarzwald ging bei Föhnwitterung ständig weiter und vergrößerte den Zufluß. Alles Mühen war vergebens. In den späten Abendstunden des Montag brachen sich die Wassermassen weiter Bahn und ergossen sich mit furchtbarem Gewalt in das neue Kinzigbett, an dessen Erstellung schon seit längerer Zeit gearbeitet wird.

Schier Unmenschliches ist an den gefährdeten Stellen geleistet worden. Unerlöschliche Mengen von Steinen, Kies und Holz wurden in die Durchbruchstelle geschüttet. Andere Dammstellen wurden mit Fackeln gesichert, aber es schien, als ob alle Bemühungen umsonst sein sollten. Reisend wälzte sich die wütende Kinzig dahin und überflutete schließlich das ganze Gebiet von Auenheim. Das Neudorf von Auenheim war am meisten gefährdet. Unermüdet riefen die Kirchenglocken zur Wasserwehr auf. Mit Geräten und Werkzeugen, mit Bedeckungen und Laternen eilte die Bevölkerung aus der ganzen Umgebung herbei, um den bedrohten Auenheimern zu helfen. Unermüdet groß wird der Schaden sein, den die Landwirte durch den Verlust der Saat und das Wegschwemmen der Ackertrüme erleiden. An der Bruchstelle des Damms gelang es schließlich, die Lücke zu schließen, so daß der Eisenbahnverkehr Mittwochmorgen, wie gemeldet, wieder aufgenommen werden konnte. Verluste an Vieh sind nicht eingetreten.

Rehl, 7. Jan. (Tel.) Über die Lage im Hochwassergebiet meldet uns unser Sonderberichterstatter, daß die riesige geschlossene Wassermenge, die das Gebiet östlich und südöstlich von Rehl noch immer bedeckt, nur sehr langsam zum Abfließen kommt. Orkanartiger Südweststurm, der schon die ganze Nacht hindurch tobt, treibt nicht nur neue Regenfronten heran, sondern peitscht auch die Wassermassen, die noch über einen Meter hoch auf Wiesen und Feldern stehen. Zwar hat der langsame Abfluß das Neudorf von Auenheim heute morgen wieder freigemacht; jedoch ist die Verbindung zum Oberdorf noch immer unterbrochen, da die Wassermassen die beiden dorthin führenden Brücken zum Einsturz gebracht haben. In den Straßen des Neudorfes liegen große Schlammengen. Keller und Ställe stehen vielfach noch unter Wasser. Auf der Kleinbahnstrecke Auenheim-Rehl ist der Verkehr noch unterbrochen, da zwei diesem Verkehr dienende Brücken noch nicht wieder instand gesetzt werden konnten. Sträucher und Bäume und Leitungsmasten der Überlandzentralen ragen aus dem See heraus, der diesem jenseit so ansprechenden Landschaftsbild den Stempel der Zerstörung und Verwüstung aufdrückt.

bid. Mannheim, 6. Jan. Um eine Senkung der hohen Mietpreise für Geschäftslotale zu erreichen, haben sich deren Mieter in der Heidelberger Straße zu einer Interessengemeinschaft zusammengeschlossen und im Anschluß daran haben auch die Vermieter der Röhren in dieser Straße eine Kampfgemeinschaft gebildet. Zwischen diesen beiden Gruppen und deren Vertreter werden jetzt Verhandlungen geführt und man hofft, eine Verständigung zu erzielen.

D3. Schopfheim, 5. Jan. Am Montagnachmittag entlief in Schopfheim nach langem schweren Leiden im Alter von 53 Jahren Facharzt Dr. phil. Hans Hehlin, Teilhaber der Buchdruckerei Georg Hehlin in Schopfheim. Dr. Hehlin wurde 1878 als Sohn des Buchdruckereibesetzers Arnold Hehlin geboren und studierte zunächst Philosophie, dann Medizin. Er war mehrere Jahre Assistent an Münchner Kliniken. Den Krieg machte er als Oberarzt und Stabsarzt mit. 1920 siedelte er als Facharzt für Hautkrankheiten nach Baden-Baden über, bis seine Krankheit ihn zwang, seine ärztliche Tätigkeit aufzugeben. Er nahm nun seinen Wohnsitz in München und war in den letzten Jahren hauptsächlich schriftstellerisch tätig. In seiner Heimatstadt, wo er die Weihnachtstage verbrachte, ist er von seinem schweren Herzleiden erlöst worden.

D3. Schopfheim, 5. Jan. Das Adelungslid bei Schopfheim hat ein Todesopfer gefordert. Die 10 Jahre alte Marie Treffer ist, ohne das Bewußtsein wieder erlangt zu haben, dem erkrankten Säugelind erlegen.

D3. Basel, 6. Jan. Der Gründer der berühmten oberbadischen Baumwollweberei Gebrüder Grofmann AG, ist hier im Alter von fast 87 Jahren gestorben. Grofmann war ursprünglich Architekt, hat aber schon frühzeitig sich der Baumwollindustrie zugewandt.

Handel und Wirtschaft

Devisennotierungen der Reichsbank

	7. Januar		6. Januar	
	Geld	Wert	Geld	Wert
Amsterdam 100 G.	169.08	169.42	169.13	169.47
Kopenhagen 100 Kr.	78.62	78.68	78.12	78.28
Italien .. 100 L.	21.38	21.42	21.33	21.37
London .. 1 Pf.	14.14	14.28	14.12	14.16
New York .. 1 D.	4.209	4.217	4.209	4.217
Paris .. 100 Fr.	16.51	16.55	16.52	16.56
Schweiz .. 100 Fr.	82.12	82.28	82.12	82.28
Wien 100 Schilling	49.95	50.05	49.95	50.05
Prag .. 100 Kr.	12.47	12.49	12.47	12.49

Die Sparkasseneinlagen im Reich. Ende November 1931 beliefen sich die Sparkasseneinlagen bei den deutschen Sparkassen auf 9744,67 Millionen Reichsmark gegenüber 9936,22 Millionen Reichsmark Ende Oktober 1931. Der Berichtsmont weist mithin eine Abnahme um 191,55 Millionen Reichsmark gegenüber einer Abnahme um 283,34 Millionen Reichsmark im Oktober 1931 auf.

Regelfabrik des Schwarzwaldes in Konkurs geraten. Die Regelfabrik Gustav Schönlein in Billingen, offene Handelsgesellschaft, ist in Konkurs geraten. Damit ist wieder eine der früher so blühenden Unternehmen der Schwarzwälder Musikinstrumentenindustrie den stark veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen in dieser Branche zum Opfer gefallen.

jetzt 90 u. 45 Pf. **Wald** wirkt wie gurgeln Erkältungen vor!

Der Verkehr in den Mannheimer Häfen im Dezember

Der Wasserstand des Rheins wie des Neckars ging im Monat Dezember, mit einer Unterbrechung vom 5. bis 9., dauernd zurück. Er erreichte seinen niedrigsten Stand am 29. Dezember mit 196 Zentimeter am Rheinpegel und am 28. Dezember mit 208 Zentimeter am Neckarpegel. Dieser Rückgang des Wasserstandes hatte einen lebhaften Leichterverkehr zur Folge. Der Umschlag von Hauptschiff zu Hauptschiff betrug auf dem Rhein 38 802 Tonnen, auf dem Neckar 17 869 Tonnen. Trotzdem waren Ende Dezember immer noch 77 Schiffe mit einem Rauminhalt von 75 809 Tonnen stillgelegt.

Der Umschlag betrug 409 780 Tonnen (i. B. 516 897 Tonnen), gegenüber dem Vormonat weniger 48 725 Tonnen.

Rheinverkehr

Ankunft 242 Güterboote und 1080 Schleppfähne mit 384 861 Tonnen, Abgang 281 Güterboote und 971 Schleppfähne mit 56 915 Tonnen.

Neckarverkehr

Ankunft 3 Güterboote und 67 Schleppfähne mit 9959 Tonnen, Abgang 4 Güterboote und 78 Schleppfähne mit 8045 Tonnen. Auf den Handelshäfen entfallen:

Ankunft 166 445 Tonnen, Abgang 44 141 Tonnen, auf den Industriefähnen: Ankunft 54 426 Tonnen, Abgang 9615 Tonnen, auf den Rheinhäfen: Ankunft 113 990 Tonnen, Abgang 3159 Tonnen. Auf dem Neckar sind 20 direkte Schleppzüge und 1 Lokalschleppzug abgegangen. An Güterwagen wurden während des Berichtsmontats gestellt:

im Handelshafen	10 321	10-Tonnen-Wagen,
im Industriefähnen	6 295	10-Tonnen-Wagen,
im Rheinhäfen	8 145	10-Tonnen-Wagen.

Der Gesamtumschlag 1931 betrug nach den vorläufigen Feststellungen 4 948 505 Tonnen, gegen 1930 weniger 664 638 Tonnen.

Der Umschlag von Bahn auf Schiff betrug bis einschließlich November 1931: 28 756 Tonnen (i. B. 65 808 Tonnen) und von Schiff auf Bahn 550 925 Tonnen (i. B. 578 167 Tonnen), somit gegen das Vorjahr weniger 37 052 bzw. 27 242 Tonnen.

Karlsruher Hafenerverkehr im Dezember

Der Wasserstand des Oberrheins hatte im Dezember 1931 den Charakter von Niedrigwasser. Am Pegel zu Maxau gemessen, stand er am Anfang des Monats auf 353 Zentimeter und am Ende des Monats auf 359 Zentimeter. Den höchsten Stand zeigte dieser Pegel am 8. d. M. mit 409 Zentimeter, den niedrigsten am 27. d. M. mit 340 Zentimeter. Infolge des Niedrigwassers war die Schifffahrt vom 21. d. M. an bei der Maxauer Schiffsbrücke sehr erschwert, weil zur Erleichterung von Baggerungen im Rhein die Brüdendöffnungszeiten stark beschränkt werden mußten. Auf der Oberrheinstrecke Karlsruhe-Neckar-Strasbourg war die Großschifffahrt vom 28. d. M. an wegen der Sperre des Fahrwassers durch festgefahrene Schiffe unmöglich gemacht. Die Güterboote konnten vom Nachmittag des 31. an wieder die Strecke durchfahren. Auch durch Nebel war die Großschifffahrt auf dem Oberrhein im Monat Dezember wiederholt behindert. Reich-

terungen im Schiffsverkehr nach Karlsruhe waren während des ganzen Monats erforderlich.

Im Karlsruher Rheinhafen sind im Dezember 74 Güterboote und Motorschiffe sowie 237 Schleppfähne angekommen und 79 Güterboote und Motorschiffe sowie 247 Schleppfähne abgegangen. Der Schiffsverkehr war sonach im Dezember 1931 schwächer als im November 1931, dagegen erheblich stärker als im Dezember 1930.

Ähnlich verhält es sich mengenmäßig: Der Gesamtverkehr des Karlsruher Rheinhafens war im Dezember 1931 rund 44 000 Tonnen schwächer, als im November 1931, dagegen rund 12 000 Tonnen stärker, als im Dezember 1930. Nach den vorläufigen Feststellungen war der Gesamtverkehr des Karlsruher Rheinhafens im Kalenderjahr 1931 rund 84 000 Tonnen stärker als der Gesamtverkehr des Jahres 1930. Dieser erfreuliche Abschluß beruht auf der Steigerung der angekommenen Sendungen. Die Menge der abgegangenen Güter war dagegen im Jahre 1931 um rund 30 000 Tonnen kleiner als 1930.

Staatsanzeiger

Buchmacher.

Dem Buchmacher Hans Gabler in Baden-Baden wurde für die Zeit bis zum 31. Dezember 1932 die Erlaubnis erteilt, im Erdgeschoß des Hauses Lichtentaler Straße 16 in Baden-Baden — sowie anlässlich der vom Internationalen Klub veranstalteten Rennen auf der Rennbahn in Iffezheim — gewerbsmäßig Wetten bei öffentlichen Leistungsprüfungen für Pferde abzuschließen oder zu vermitteln und sich dabei des Bürogehilfen Hans Höchmer als Buchmachergehilfen zu bedienen.

Karlsruhe, den 4. Januar 1932.

Der Minister des Innern.
Maier.

Buchmacher.

Dem Buchmacher Wilhelm Lehmann in Baden-Baden wurde bis zum 31. Dezember 1932 die Erlaubnis erteilt, in der Stadt Baden-Baden im Hause Sophienstraße 4 — sowie anlässlich der vom Internationalen Klub veranstalteten Rennen auf der Rennbahn in Iffezheim — gewerbsmäßig Wetten bei öffentlichen Leistungsprüfungen für Pferde abzuschließen oder zu vermitteln und sich seiner Ehefrau Helene Lehmann, geborene Jbach, als Buchmachergehilfin zu bedienen.

Karlsruhe, den 4. Januar 1932.

Der Minister des Innern.
Maier.

Buchmacher.

Dem Buchmacher Arnold Kampe in Freiburg wurde für die Zeit bis 31. Dezember 1932 die Erlaubnis erteilt, in seinem Geschäftsraum im Hause Kaiserstraße 89 gewerbsmäßig Wetten bei öffentlichen Leistungsprüfungen für Pferde abzuschließen oder zu vermitteln, sowie sich des Arnold Kampe jung und des Kurt Köhlig in diesem Geschäftsraum als Buchmachergehilfen zu bedienen.

Karlsruhe, den 4. Januar 1932.

Der Minister des Innern.
Maier.

Buchmacher.

Dem Buchmacher Wilhelm Brüd in Pforzheim wurde für die Zeit bis zum 31. Dezember 1932 die Erlaubnis erteilt, in seinem Geschäftsraum im Hause Bahnhofstraße 19, Erdgeschoß, gewerbsmäßig Wetten bei öffentlichen Leistungsprüfungen für Pferde abzuschließen oder zu vermitteln.

Karlsruhe, den 4. Januar 1932.
Der Minister des Innern.
Maier.

Losbriefverkehr.

Dem Hauptausführer der Deutschen Bergmacht in München wurde die Erlaubnis zum Losbriefverkehr in Baden erteilt.

Karlsruhe, den 4. Januar 1932.
Der Minister des Innern.
J. B. Weichel.

Losverkehr.

Dem Thüringer Museum in Eisenach wurde die Erlaubnis zum Losverkehr in Baden erteilt.

Karlsruhe, den 4. Januar 1932.
Der Minister des Innern.
J. B. Weichel.

Nach den Mitteilungen der Bezirksärzte waren am 1. Januar 1932 im Lande Baden besuchte mit:

Paul- und Klauenheute:

Amtsbezirke:	Gemeinden:
Bruchsal	Philippsthal
Bühl	Schwarzbach
Etlingen	Auerbach, Schilberg
Heidelberg	Heidelberg - Rohrbach, Heideberg-Vielbingen, Vannental, Doffenheim-Schwabenheim, Sandhausen
Karlsruhe	Karlsruhe - Bulach, Hohenmetersbach
Neckar	Lichtenau
Öhringen	Inglingen, Weil a. Rh.
Mannheim	Mannheim-Friedrichsfeld, Mannheim-Sedenheim, Altluisheim, Brühl, Ebgingen, Albesheim, Neckarhausen, Ostersheim
Pforzheim	Pforzheim
Sinsheim	Epfenbach, Hilsbach, Neckarbischofsheim, Jagenhausen
Taubertal	Königsbosen
Weinheim	Geddesheim, Laudenbach, Büchelshausen
Wetzingen	Wetzingen
Wiesloch	Baieratal, Dielheim, Horrenberg, Oberhof, Ralsch, Walldorf
	Schweinepest:
	Gemeinden:
	Kappelrodt
	Mannheim - Sedenheim, Mannheim-Wallstadt
	Geddesheim
	Neichenbach
	Milzbrand:
	Gemeinde:
	Reidingen

Badisches Statistisches Landesamt.

INVENTUR-AUSVERKAUF

vom 8. Januar bis 19. Januar 1932

Mit gewaltigem Ruck werden in sämtlichen Abteilungen am 8. Januar die Preise auf ihren größten Tiefstand gebracht. — Der Inventur-Ausverkauf ist der Auftakt zu unserem Jahresprogramm! Aeußerste Verbilligung der Lebenshaltung!

KNOPF

Das Bürohaus der Bleag mit Direktorenwohnung
Stlinger Str. 53
wird am 1. April 1932 frei, ist auf längere Jahre gegen Sicherheit zu vermieten. Besichtigung während der Bürozeiten zwischen 10 und 13 Uhr, oder nachm. zwischen 15 u. 17 Uhr. Interessenten werden gebet, vor der Besichtigung beim Sekretariat, Zimmer 4, 2. Stock, zu melden. Näh. unt. 2.657 an die Exped. der Karlsruh. Zeitung, Karlsruhe, Karl-Friedrich-Str. 14.



Badisches Landestheater
Freitag, den 8. Januar 1932
* F 14 (Freitagmiete). Th. Gem. 101—200 u. 501—600
Hanneles Himmelfahrt
Traumbildung
von Gerhart Hauptmann
Regie: v. d. Trend

Mitwirkende:

Vertram, Ehrhardt, Ermarth, Erbig, Frauendorfer, Rademacher, Seiling, Frey, Brand, Gemmede, Siel, Höder, Luther, Meiner, Müller, Priiter, Schulze, S. Müller
Anfang 20 Ende geg. 21 1/2
Preise A (0,60—3,50 RM)
Sa. 9. 1. Im weißen Röhl. So. 10. 1. Nachmittags: Die Prinzessin auf dem Seil. Abends: Der Rosenkavalier. Im Konzerthaus: Oly-Bolly.

Staats- und Gemeindebehörden

sind unsere Abonnenten. Wollen Sie diese auf Ihre Firma aufmerksam machen, so inserieren Sie in dem offiziellen Organ der badischen Regierung der **KARLSRUHER ZEITUNG** **BADISCHER STAATSANZEIGER**

Die große Sache am Marktplatz

Außergewöhnliche Zeiten verlangen außergewöhnliche Maßnahmen. Rücksichtslos sind meine Preise herabgesetzt und bietet Ihnen

Der Inventur-Ausverkauf 8.-19. Januar

gewaltige Vorteile. Tausende werden wiederum Veranlassung nehmen, meinen Ausverkauf zu besuchen. Ueberzeugen Sie sich persönlich von den preiswerten Angeboten

10% Rabatt auf alle regulären Waren **bei** **10%** sind Bleyles Fabrikate im Preise gesenkt

CARL SCHÖPF

Druck G. Braun, Karlsruhe

Todes-Anzeige

Am 6. Januar verschied nach kurzer, schwerer Krankheit im Diakonissenhaus zu Freiburg i. Br.

Herr Amtsgerichtsrat

Rudolf Baier

im 64. Lebensjahre. L. 661

Oberrotweil, den 7. Januar 1932.

Namens der trauernden Hinterbliebenen:
Justizrat Otto Gerner

Feuerbestattung: Samstag, den 9. Januar 1932, nachmittags 3 1/2 Uhr, im Krematorium zu Freiburg i. Br.